

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2012-04-24

Dezernat/ Amt: I / Amt für  
Hauptverwaltung  
Bearbeiter/in: Frau Winter  
Telefon: 545 - 1216

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01155/2012

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Überschreiten der europarechtlich zulässigen Höchstarbeitszeit im Bereich  
Feuerwehrwesen

### Beschlussvorschlag

1. Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, den betroffenen Beamtinnen und Beamten nach den unter 2. bis 4. genannten Maßgaben Vereinbarungsangebote zu unterbreiten.
2. Grundlage der abzuschließenden Vereinbarung bildet ein Freizeitausgleich von 600 Stunden je Betroffenen, der unter Beachtung von Ausfallzeiten anzupassen ist.
3. Der Freizeitausgleich ist über mehrere Jahre durch die Gewährung von Ausgleichsschichten bzw. der Reduzierung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Bereich der Leitstelle und des Tagesdienstes abzubauen.
4. Ist ein Freizeitausgleich über mehrere Jahre aufgrund von Ruhestandseintritten nicht mehr möglich, kann eine Verblockung der Freizeitanprüche erfolgen.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

##### a) Ausgangslage

In Anlehnung an die am 04.11.2003 veröffentlichte Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung vom Europäischen Parlament und des Rates (Inkrafttreten 02.08.2004) wurde in der Schweriner Berufsfeuerwehr zum 01.01.2007 die wöchentliche Arbeitszeit von bis dahin 54 Stunden/Woche auf eine 48 Stunden/Woche umgestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde die europarechtlich zulässige Höchstarbeitszeit um 6 Stunden/Woche überschritten.

Zum Ausgleich dieser geleisteten Zuvielarbeit können die Feuerwehrbeamten grds. Ansprüche sowohl nach Deutschem Recht aus Treu und Glauben als auch nach Europäischem Recht als gemeinschaftsrechtlichen Schadenersatzanspruch geltend machen.

aa) Ansprüche nach Deutschem Recht aus Treu und Glauben

Ausweislich der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 29.09.2011 bedarf es trotz der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 25.11.2010 zur Geltendmachung eines Ausgleichsanspruches eines Antrages.

Ein Ausgleich kommt demnach nur für die Zuvielarbeit nach Antragstellung in Betracht. Da ab dem 01.01.2007 in der Schweriner Berufsfeuerwehr nur noch wöchentlich im Durchschnitt 48 Stunden gearbeitet wurde, bestehen längsten Ansprüche bis zum 31.12.2006.

Allerdings unterliegen diese Ansprüche der regelmäßigen dreijährigen Verjährung gemäß § 195 BGB. Insbesondere, da zu den gestellten Anträgen keine Vorverfahren durchgeführt worden sind und sich die Landeshauptstadt Schwerin gegenüber den Antragstellern auch nicht inhaltlich verhalten hat, wird davon ausgegangen, dass alle geltend gemachten Ansprüche mangels Hemmung nun verjährt sind.

bb) Ansprüche aus Europarecht als gemeinschaftsrechtlichen Schadenersatzanspruch

Von der obergerichtlichen Rechtsprechung wird für die Geltendmachung eines gemeinschaftsrechtlichen Schadenersatzanspruches kein Antragerfordernis gesehen. Unter Beachtung der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und in Anlehnung an die Rechtsauffassung des Deutschen Städtetages dürfte allerdings ein gemeinschaftsrechtlicher Schadenersatzanspruch ausgeschlossen sein, wenn sich der Beamte in keiner Weise rechtzeitig gegenüber seinem Dienstherrn geäußert hat. Diese Frage ist allerdings noch nicht höchstrichterlich entschieden.

Auch zur Frage einer Rückwirkung eines solchen Antrages mangelt es gegenwärtig an einer höchstrichterlichen Entscheidung. Es erscheint vertretbar bis zu einer solchen rechtskräftigen Entscheidung davon auszugehen, dass keine Rückwirkung vorliegt.

Allerdings ist unter Beachtung verschiedener Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes davon auszugehen, dass auch ein derartiger Anspruch der dreijährigen Verjährungsfrist unterliegt. Diese Auffassung vertreten grds. auch die obergerichtlichen Entscheidungen und der Deutsche Städtetag.

Ob auch bei einem solchen Anspruch eine etwaige Verjährungshemmung zu beachten ist, ist obergerichtlich bisher unterschiedlich entschieden worden. Mangels höchstrichterlicher Entscheidung erscheint es vorliegend vertretbar, in Anlehnung an die seitherige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes auch dem gemeinschaftsrechtlichen Schadenersatzanspruch mangels eingetretener Hemmung die Einrede der Verjährung entgegenzusetzen.

Demnach sind auch derartige Anträge aufgrund eingetretener Verjährung abzulehnen.

cc) Zusammenfassung

Es erscheint gegenwärtig vertretbar, sich hinsichtlich etwaiger Ausgleichsansprüche nach wie vor insbesondere an der seitherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zur Verjährung und Verjährungshemmung zu orientieren. Wie sich jedoch letztlich die höchstrichterliche Rechtsprechung insbesondere zum Umgang mit dem gemeinschaftsrechtlichen Schadenersatzanspruch verhalten wird, ist derzeit nicht erkennbar.

Die vorskizzierten rechtlichen Restrisiken sollen in Form eines pauschalen Angebotes an die Betroffenen abschließend und außergerichtlich behoben werden.

## **b) Vorschlag eines Modells zum freiwilligen Ausgleich geleisteter Zuvielarbeit**

### aa) Zeitraum und Personenkreis

Den betroffenen Beamtinnen und Beamten soll ein Freizeitausgleich für die geleistete Zuvielarbeit in den Jahren 2004, 2005 und 2006 angeboten werden. Es erfolgt eine Beschränkung auf diese drei Jahre, da die Veröffentlichung der Richtlinie über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung am 04.11.2003 erfolgte und spätestens seit dem Zeitpunkt erkennbar war, dass die durchschnittliche Arbeitszeit nicht 48 Stunden / Woche überschreiten darf.

Berücksichtigt werden sollen Beamtinnen und Beamte, die innerhalb dieses Zeitraumes Dienst verrichtet haben und noch in der Landeshauptstadt Schwerin tätig sind. Hierbei handelt es sich um ca. 100 Beamte. Pensionäre werden nicht berücksichtigt. Bei einem Eintritt in den Dienst der Landeshauptstadt Schwerin nach dem 01.01.2004 erfolgt die Berücksichtigung anteilig.

Sollten pro Kalenderjahr krankheitsbedingte Abwesenheiten von länger als einem halben Jahr vorliegen, erfolgt für das jeweilige Kalenderjahr kein Ausgleich.

### bb) Angebotsinhalt

Es soll ein Freizeitausgleich von 50 Schichten abbaubar in 5 Jahren á 10 Schichten angeboten werden.

Der anzubietende Freizeitausgleich von 50 Schichten berechnet sich wie folgt:

Die Vollzeitjahresstunden brutto betragen pro Beamten durchschnittlich 2.502,86 bei 52,14 Wochen.

Nach Berücksichtigung einer Ausfallquote von 30,95 Prozent (Urlaub, Krankheit, Sonderurlaub, Stundenvergütung etc.) verbleiben 1.728,31 Vollzeitjahresstunden Netto.

Dies entspricht 33,15 Anwesenheitswochen. Bei 6 Stunden Mehrarbeit pro Woche (48 zu 54 Stunden/Woche) folgte eine Mehrleistung von 198,88 Stunden oder 16,57 Schichten im Jahr. Bei der Berücksichtigung der Jahre 2004, 2005 und 2006 ergeben sich 49,72 Schichten pro Beamten, die in 5 Jahren abgebaut werden sollen.

Dies bedeutet den Abbau von 10 Schichten pro Jahr und Beamten. Die Realisierung des Abbaus könnte durch Ausweisung von 10 Ausgleichsschichten im Jahr erfolgen oder z.B. durch Reduzierung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Bereich der Leitstelle und des Tagesdienstes.

### cc) Angebotsbedingungen

Die Annahme des Angebotes der Landeshauptstadt Schwerin steht jedem Betroffenen frei.

Wird das Angebot angenommen, wird gleichzeitig auf weitere möglicherweise vorhandene Ansprüche verzichtet.

Das Angebot soll aus Gründen der Personalplanung mit einer Befristung versehen werden.

### dd) Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Eine Absenkung der Funktionsstärke um den Personalausfall zu kompensieren oder die Ausbringung von zusätzlichen Stellen wird nicht erfolgen. Vielmehr soll der Ausgleich durch die Verringerung von Ausbildungsmaßnahmen (z.B. Schutz der Ostsee, Rettungsassistent, Praktika), die Auslastung des Sollstellenplans und eine ggf. weitere Absenkung des Krankheitsstandes realisiert werden.

## **2. Notwendigkeit**

Eine zwingende rechtliche Notwendigkeit besteht derzeit nicht.

Allerdings sollen die oben skizzierten rechtlichen Restrisiken in Form eines pauschalen Angebotes an die Betroffenen abschließend und außergerichtlich behoben werden. Im Besonderen ist nicht vollumfänglich auszuschließen, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung zu noch umfassenderen Entscheidungen kommt und dann für weitere Zeiträume ein Ausgleich gewährt werden muss.

## **3. Alternativen**

./.

## **4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien**

./.

## **5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

./.

## **6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität**

Ein finanzieller Ausgleich der geleisteten Zuvielarbeit erfolgt nicht. Der Freizeitausgleich soll im Rahmen des ausgelasteten Sollstellenplans erfolgen. Die Ausbringung von zusätzlichen Stellen erfolgt nicht.

## **über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:  
Keine

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

### **Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

**Anlagen:**

keine

---

gez. Angelika Gramkow  
Oberbürgermeisterin